

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 31.10.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 153. | Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 8 (Helmstedt) für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 | 368 |
| 154. | Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof Schöningen | 369 |

B. Nichtamtlicher Teil

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter
Az.: 10 / 12 80 32

Helmstedt, den 26.10.2012

153.

Öffentliche Bekanntmachung

der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

des Wahlkreises 8 (Helmstedt) für die Landtagswahl am 20. Januar 2013

Gem. § 3 Absatz 5 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) in der z. Z. geltenden Fassung wird nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 8 (Helmstedt) für die Landtagswahl in Niedersachsen am 20. Januar 2013 bekanntgemacht:

Vorsitzender (Kreiswahlleiter):

Landrat Matthias Wunderling-Weilbier

Stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Kreiswahlleiter):

Kreisamtsrat Burghard Täger

Beisitzer/innen:

Stellvertr. Beisitzer/innen

CDU **Elisabeth Heydenreich**
Juliusstr. 12
38350 Helmstedt

Ulrich Zechner
Am Sandmorgen 6
38350 Helmstedt

CDU **Elke Marquardt**
Schlegersbusch 20
38154 Königslutter

Sigrid Pletz
Brandenburger Str. 31
38350 Helmstedt

SPD **Uwe Schäfer**
Eisenweg 4
38350 Helmstedt

Margit Grune
Glockbergstr. 13
38350 Helmstedt

FDP **Simon Sosnitza**
Schützenwall 31
38350 Helmstedt

Dr. Ulrich Dirksen
Birkenweg 9
38350 Helmstedt

GRÜNE **Wilfried Winkelmann**
Schild 2 a
38350 Helmstedt

Stephanie Altrock
Dr.-Heinrich-Jasper-Str. 22
38372 Büddenstedt

DIE LINKE. **Hans-Jürgen Ostrop**
Carlstr. 3/4
38350 Helmstedt

Karl-Heinz Schmidt
Chemnitzer Str. 58
38350 Helmstedt

In Vertretung
gez. Täger
(Täger)

154.

**Bekanntmachung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof Schöningen**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung vom 11.10.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte/s Unternehmen/Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schöningen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Städtischer Betriebshof.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 105.031,68 EUR.

§ 2

Aufgaben

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - Die Straßenunterhaltung
 - Die Straßenreinigung
 - Die Bewirtschaftung der Grünflächen
 - Friedhofswesen
 - Handwerkerdienstleistungen
- (2) Der Eigenbetrieb darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000 EUR, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten,

Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

3. a) Personaleinsatz,
b) personalrechtliche Maßnahmen

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (Nds. PersVG). Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehört dem Betriebsausschuss zusätzlich ein Mitglied an, welches die Beschäftigten vertritt.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 EUR übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15% überschritten wird.
 4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
 6. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EUR übersteigt.
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt,
 8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR,
 9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Werksleitung,

11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Bürgermeister zuständig sind.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schöningen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Schöningen nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes des Bauhofes Schöningen vom 09.12.2010 außer Kraft.

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

(L.S.)

Bäsecke

ABl.-Nr. 38 vom 31.10.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier